

PRÄAMBEL

Die Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin fühlt sich als traditionelles städtisches Wohnungsunternehmen des Landes Berlin (Gewobag) den Bürgern der Stadt Berlin verpflichtet. Insbesondere sollen mit der Gewobag-Stiftung das bürgerliche Engagement der Berliner gegenüber ihrer Stadt und ihren Mitbürgern durch die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe und des Sports gefördert werden. Auf diesem Wege möchte die Gewobag Verständnis und Toleranz zwischen den unterschiedlichsten Bevölkerungsschichten verstärken und damit dazu beitragen, die Lebens- und Wohnqualität in den Berliner Wohnquartieren weiter in Zukunft zu verbessern.

Satzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

BERLINER LEBEN

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe und des Sports.
- (3) Der Stiftungszweck der Förderung von Kunst und Kultur darf durch Gründung, Erwerb und Betreiben eines Museums- und Ausstellungsgebäudes, durch Erwerb und Unterhalt einer eigenen Kunstsammlung, durch Veranstaltung von Ausstellungen unter Verwendung einer etwaigen eigenen Kunstsammlung und/oder durch Verwendung der Werke von geförderten Künstlern und durch Kunstprojekte mit geförderten Künstlern verwirklicht werden. Die Stiftung darf Künstler insbesondere finanziell fördern durch Einmalzuwendungen in Form der Verleihung eines ausgelobten Kunstpreises, durch Stipendien, durch günstige oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder Ateliers, durch Förderung einzelner Kunstprojekte. Jugend- und Altenhilfe sowie der Sport werden insbesondere durch Zuwendungen finanzieller Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften (Schulen, Jugendtreffs, Sportvereine, Altentreffs usw.) verwirklicht, soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln der Erfüllung der in Abs. 2 formulierten Zwecke dienen. Andere Arten der Förderung der in Abs. 2 genannten Stiftungszwecke sind zulässig, wobei die in Abs. 3, S. 1 und S. 2 genannten Beispiele keine Festlegung auf eine bestimmte Art der Verwirklichung des Zwecks der Stiftung gem. Abs. 2 sind, sondern nur Möglichkeiten zulässiger Arten der Verwirklichung.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.v. §57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Außerdem kann der Stiftungszweck durch Zuwendung finanzieller Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften verwirklicht werden, soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln der Erfüllung der in Abs. 2 formulierten Zwecke dienen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich im Zeitpunkt der Anerkennung aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind nur zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Beschränkung auf die Förderung nur eines der in § 2 Abs. 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke ist zulässig.
- (4) Die Bildung von freien oder zweckgebundenen Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden, Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten. Eine Umschichtung ist auch dann zulässig, wenn der Bestand des Stiftungsvermögens gleichzeitig mit der Umschichtung durch Zuwendungen in Form von Zustiftungen mindestens in Höhe seines bisherigen Bestandes erhalten wird. Die Stiftung darf – auch im Wege der Umschichtung des Stiftungsvermögens – Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben, halten und neu gründen, insbesondere an solchen, die den von der Stiftung verfolgten gemeinnützigen Zweck ebenfalls verfolgen. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften, die Erzielung von Einnahmen hieraus und deren Verwendung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts von „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

a) Der Vorstand

b) Das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit im Vorstand endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzende kann auch das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (5) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Kuratorium mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§5

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder zehn Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 3 der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen 20 Stimmen. Für die Mehrheitsbestimmung gilt § 10 Abs. (1) für den Vorstand entsprechend. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

- (4) Der Vorstand stellt auf und beschließt bis zum 30.11 des laufenden Geschäftsjahres einen Jahresplan für das folgende Geschäftsjahr, in welcher Höhe die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zwecke gefördert werden. Dieser Jahresplan für das folgende Geschäftsjahr ist vom Vorstand dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen, so dass dieses bis zum 31.12. über die Genehmigung des Jahresplanes beschließen kann.

§6

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder durch dessen/ deren Stellvertreter/in allein unter Befreiung von allen Beschränkungen des § 181 BGB. Darüber hinaus können zwei weitere Mitglieder gemeinsam die Stiftung vertreten unter Befreiung von allen Beschränkungen des § 181 BGB.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Wirtschaftsplanes.
 - b) die Beschlussfassung über Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresplan gem. §5 Abs. (4)
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§11 und 12.

Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die/der Vorsitzende des Vorstands erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 4.000,00 EUR oder die/der Vorstandsvorsitzende wird als geschäftsführender Vorstand der Stiftung angestellt und angemessen entlohnt. Darüber hinaus kann die/der Vorsitzende gegen Aufwandsnachweis max. über 800,00 EUR p.a. für Repräsentationszwecke verfügen.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes erhalten jeweils eine jährliche Aufwandsentschädigung von 2.500,00 EUR. Darüber kann jedes der vorgenannten Mitglieder gegen Aufwandsnachweis max. über 500,00 EUR p.a. für Repräsentationszwecke verfügen. Zur Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes trägt die Stiftung zusätzlich noch die etwaige, hierauf entfallende Umsatzsteuer.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, dass der/die Vorstandsvorsitzende als geschäftsführender Vorstand von der Stiftung angestellt wird, wenn dies durch das Arbeitsaufkommen in den Angelegenheiten der Stiftung notwendig wird.
- (6) Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/en Ehrenvorsitzenden wählen, der/die ausgesuchte Repräsentationsaufgaben wahrnimmt. ~~Der/die Ehrenvorsitzende wird entlohnt in Höhe der Aufwandsentschädigung einer/eines Vorstandsvorsitzenden gemäß Abs. (4) in Höhe von 4.000,00 EUR jährlich.~~

§7

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfberichts im Sinne von §8 Abs.2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den von ihm gewürdigten Prüfbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§8

Zusammensetzung, Wahl des Kuratoriums, Aufwandsvergütung

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Die Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag) hat das Recht, zwei Kuratoriumsmitglieder zu entsenden und die entsandten Kuratoriumsmitglieder jederzeit abberufen. Die Entsendung und Abberufung ist der/dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums durch den Vorstand der Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag) anzuzeigen.
- (3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder – gleichgültig von wem entsandt – beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolge auch insoweit, als die Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag) ihr Entsendungsrecht gem. Abs. (2) nicht innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden des Kuratoriumsmitglieds ausgeübt hat.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörige Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums.
- (6) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 3.000,00 EUR. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums erhalten jeweils eine jährliche Aufwandsentschädigung von 2.000,00 EUR. Darüberhinaus erhält jedes der Kuratoriumsmitglieder pro Kuratoriumssitzung eine Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR. Zur Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kuratoriums trägt die Stiftung zusätzlich noch etwaige, hierauf entfallende Umsatzsteuer.

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. Vornehme Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu beraten. Das Kuratorium wird durch seine/n Vorsitzende/n vertreten. Bei Abschluss und Beendigung eines Anstellungsvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wird die Stiftung durch das Kuratorium vertreten, dieses wiederum durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die zu fördernden Projekte,
 - b) Zustimmung zur vom Vorstand beschlossenen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Genehmigung des Jahresplanes des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks,
 - e) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes,
 - g) Kontrolle der Haushaltsführung und Mittelverwendung ggf. unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers,
 - h) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - i) die Genehmigung von Umschichtungen des Stiftungsvermögens im Innenverhältnis der Stiftung zum Vorstand,
 - j) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, soweit nicht §8 Abs. 2 gilt
 - k) der Abschluss und die Beendigung eines Anstellungsvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10

Beschlüsse des Kuratoriums, Mehrheiten

- (1) Jedes Kuratoriumsmitglied hat bei Abstimmungen jeweils 20 Stimmen, die nur ungeteilt abgegeben oder zur Ausübung an einen Bevollmächtigten durch Stimmvollmacht übertragen werden können. Bei der Stimmauszählung zur Berechnung der jeweils erforderlichen Mehrheit werden nur die Ja-Stimmen für das Erreichen der einfachen oder $\frac{3}{4}$ Mehrheit mitgezählt und ins Verhältnis gesetzt zu den abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Zählstimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Für die Mehrheitsbestimmung zählen sie nicht. Hier für werden lediglich die Ja- und Nein-Stimmen ins Verhältnis gesetzt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 Stimmen anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten sind. Die Kuratoriumsmitglieder beschließen nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Stimmvollmacht kann nur an Kuratoriumsmitglieder erteilt werden.
- (3) Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen und durch die Sitzungsleiterin / den Sitzungsleiter und ein weiteres anwesendes Mitglied des Kuratoriums zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse nach den §11 und 12 dieser Satzung. Die Beschlussfähigkeit bei Umlaufbeschlüssen ist bei Abgabe von 60 Stimmen erreicht. Für die erforderliche Mehrheit gilt §10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 entsprechend.
- (5) Zur Kuratoriumssitzung lädt der/die Vorsitzende des Kuratoriums ein bzw. ruft zur schriftlichen Abstimmung auf. Der/die Kuratoriumsvorsitzende ist die Sitzungsleiterin / der Sitzungsleiter.

§11

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck betreffen, können nur in gemeinsamer Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind zu fassen bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Für den gemeinsamen Beschluss gilt §10 Abs. 2, S. 3 und §5 Abs. 1 S. 5 (Stimmvollmacht) entsprechend.
- (3) Zur gemeinsamen Sitzung lädt der/die Vorstandsvorsitzende ein und leitet die Sitzung. §5 Abs. 1 S.2 gilt entsprechend.

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Stimmen ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulasse, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach §11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Für den gemeinsamen Beschluss gilt §10 Abs. 2, S. 3 und §5 Abs. 1 S. 5 (Stimmvollmacht) entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.,
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur und/oder der Jugend- und Altenhilfe und/oder des Sports. (i.S.v.§51 ff. AO) zu verwenden.
- (3) Zur gemeinsamen Sitzung lädt der/die Vorstandsvorsitzende ein und leitet die Sitzung. §5 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach §8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen), die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen und den nach §7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach §6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsratsbehörde zu beantragen.



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums der Stiftung BERLINER LEBEN vom 16. September 2014 über die Änderung der Satzung dieser Stiftung wird gemäß § 5 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt, wobei die Änderung zu § 6 Absatz 6 Satz 2 nach der insoweit erfolgten Rücknahme des Antrages auf Genehmigung des Satzungsänderungsbeschlusses vom 16. September 2014 nicht Gegenstand der Genehmigung ist.

Berlin, den ¹⁸ Februar 2015
- 3416/1028,3 -

Im Auftrag


Kienast